

Ausfertigung

Urkundenrolle Nummer P 426/2013

Verhandelt am 23. April 2013.

Vor mir, der unterzeichnenden Notarin

Sabine Popp
mit dem Amtssitz in Potsdam

erschiene in meiner Geschäftsstelle in 14467 Potsdam, Charlottenstraße 42,

1. Herr Norbert **v o n C o n t z e n**,
geboren am 12. Oktober 1955,
dienstansässig Pappelallee 4, 14469 Potsdam,

mit der Erklärung, im Folgenden nicht im eigenen Namen zu handeln, sondern ohne Übernahme einer persönlichen Haftung als Vertreter ohne Vertretungsmacht für

Sanierungsträger Potsdam GmbH
(Geschäftsanschrift: Pappelallee 4, 14469 Potsdam)

nachfolgend auch **Sanierungsträger** oder **Veräußerer zu 1.** genannt,

mit dem Sitz in Potsdam, eingetragen im Handelsregister B des Amtsgerichts Potsdam unter Nr. 4326 P,

mit der Erklärung, sich um die Beschaffung der Genehmigung in notariell beglaubigter Form zu bemühen, ohne jedoch für deren Erteilung einzustehen.

2. Herr Hans-Dieter **H o f f m a n n**,
geboren am 24. Dezember 1948,
dienstansässig Friedrich-Ebert-Straße 79 -81, 14469 Potsdam,

mit der Erklärung, im Folgenden nicht im eigenen Namen zu handeln, sondern ohne Übernahme einer persönlichen Haftung als Vertreter ohne Vertretungsmacht für

Landeshauptstadt Potsdam

nachfolgend auch **Landeshauptstadt** oder **Veräußerer zu 2.** genannt,

mit der Erklärung, sich um die Beschaffung der Genehmigung in öffentlich beglaubigter Form zu bemühen, ohne jedoch für deren Erteilung einzustehen.

3. Herr Peter **L e i n e m a n n**,
geboren am 11. März 1973,
dienstansässig Gutenbergstraße 71, 14467 Potsdam,
4. Herr Martin Michael **V o g e l**,
geboren am 18. September 1968,
dienstansässig Gutenbergstraße 71, 14467 Potsdam,

zu 3. und 4. mit der Erklärung, im Folgenden nicht im eigenen Namen zu handeln, sondern in ihrer Eigenschaft als vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder für die

Stiftung Garnisonkirche Potsdam

(Anschrift: Gutenbergstraße 71, 14467 Potsdam)

nachfolgend auch **Stiftung** oder **Erwerber** genannt,

zu 2. und 4. ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis,
zu 1. und 3. dem Notar von Person bekannt.

Die Genehmigungen der vollmachtlos Vertretenen sollen mit Eingang beim Notar wirksam werden; der Notar hat über die schwebende Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts belehrt.

Der Notar fragte die Erschienenen vor der Beurkundung, ob er oder der mit ihm beruflich verbundene Notar in der Angelegenheit, die Gegenstand dieser Beurkundung ist, außerhalb der notariellen Amtstätigkeit tätig war oder ist. Die Frage wurde von den Erschienenen verneint.

Die Beteiligten erklären, rechtzeitig vor der heutigen Beurkundung einen Entwurf der Urkunde zur Prüfung und ggf. anderweitigen Beratung, auch zu den steuerlichen Auswirkungen, erhalten zu haben.

Die Erschienenen erklärten, handelnd wie vorstehend, mit der Bitte um Beurkundung:

Wir schließen folgenden

K a u f v e r t r a g m i t A u f l a s s u n g

§ 1

Präambel

- (1) Die Stiftung Garnisonkirche Potsdam verfolgt das Ziel, die Garnisonkirche am historischen Ort wieder aufzubauen und sie als Stadtkirche sowie als Symbolkirche und Ort der Versöhnung zu nutzen. Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat am 7. Mai 2008 beschlossen, dass die Landeshauptstadt der Stiftung als Mitstifter beiträgt und die für den Wiederaufbau der Garnisonkirche erforderlichen Grundstücke in die Stiftung einbringt. Im Stiftungsgeschäft zur Errichtung der Stiftung Garnisonkirche Potsdam vom 23. Juni 2008, in der Fassung vom 27. November 2008, hat sich die Landeshauptstadt dem entsprechend verpflichtet, diese Grundstücksflächen auf die Stiftung zu übertragen.
- (2) Das ist mit Vertrag vom 25. Februar 2010 vor dem Notar Weitz in Berlin (UR 16 Wz/2010) geschehen.

Auf die vorgenannte Urkunde vom 25. Februar 2010 wird verwiesen, sodass der Inhalt der Verweisungsurkunde auch Gegenstand der heutigen Vereinbarung und somit für die Beteiligten verbindlich ist. Sie liegt zur heutigen Beurkundung in beglaubigter Fotokopie vor. Der Inhalt der Niederschrift ist den Beteiligten bekannt. Die Beteiligten verzichten ausdrücklich auf das nochmalige Vorlesen und Beifügen zur heutigen Urkunde.

Auf die rechtliche Bedeutung dieser Verweisung wurde vom Notar hingewiesen.

Die Grundstücke sind jetzt im Eigentum der Stiftung im Grundbuch von Potsdam Blatt 19030 gebucht.

- (3) Mit dem heutigen Kaufvertrag werden für die Errichtung der Garnisonkirche zweckmäßige Ergänzungsflächen erworben.
- (4) Dem Erwerber ist bekannt, dass die Erklärungen des Veräußerer zu 2. zu ihrer Wirksamkeit eines entsprechenden Beschlusses des zuständigen Gremiums der Landeshauptstadt Potsdam bedarf.
Der Veräußerer zu 2. verpflichtet sich, dem Notar unverzüglich die gesiegelte Erklärung des Landeshauptstadt Potsdam vorzulegen, dass das zuständige Gremium den entsprechenden Beschluss gefasst hat.

§ 2

Kaufgegenstand

- (1) Beim Amtsgericht Potsdam - Grundbuchamt – ist verzeichnet:

a) Grundbuch von Potsdam Blatt 6024,

Gemarkung Potsdam, Wirtschaftsart Gebäude und Freifläche,

lfd. Nr. 6, Flur 25, Flurstück 1653, Größe 302 qm;

lfd. Nr. 8, Flur 25, Flurstück 1655, Größe 21 qm,

lfd. Nr. 9, Flur 25, Flurstück 1652, Größe 12.811 qm.

Abteilung I: Sanierungsträger zu Alleineigentum – zufolge
Auflassung vom 11.01.2010

b) Grundbuch von Potsdam Blatt 8773,

lfd. Nr. 98, Flur 25, Flurstück 1650, Größe 677 qm.

Abteilung I: Landeshauptstadt zu Alleineigentum gem. § 12
Brandenburgisches Straßengesetz

c) Grundbuch von Potsdam Blatt 14595,

lfd. Nr. 55, Flur 25, Flurstück 1658, Größe 7.826 qm,

lfd. Nr. 56, Flur 25, Flurstück 1657, Größe 3.228 qm.

Abteilung I: Landeshauptstadt zu Alleineigentum aufgrund
Vermögenszuordnung

Der vorgenannte Grundbesitz ist jeweils wie folgt belastet:

Abteilung II ein Sanierungsverfahren wird durchgeführt.
Abteilung III lastenfrei

(2) Gegenstand dieses Vertrages sind das gesamte Flurstück 1655 und Teilflächen der vorgenannten Grundstücke mit den genannten Eckpunkten wie folgt:

- aus Flurstück 1653 ca. 71 qm, -6-7-K-J-I-H-G-F-6-,
- aus Flurstück 1652 ca. 122 qm, -7-8-9-M-L-K-7-,
- aus Flurstück 1650 ca. 84 qm, -9-10-1-2-B-A-P-O-N-Q-R-9,
- aus Flurstück 1658 ca. 57 qm, -2-3-4-D-C-B-2,
- aus Flurstück 1657 ca. 163 qm, -D-4-5-6-F-E-D-.

Die vertragsgegenständlichen Teilflächen sind den Beteiligten hinsichtlich ihrer natürlichen Lage bekannt und im anliegenden Lageplan gekennzeichnet zwischen den Punkten A-B-C-D-E-F-G-H-I-J-K-L-M-N-O-P-Q-R und 1-10 gelegen; der Lageplan **Anlage** hat den Beteiligten zur Beurkundung vorgelegen.

Die Stiftung wird die Teilungsvermessung der betreffenden Flurstücke veranlassen – der Eigentümer erteilt entsprechend Vollmacht - und dem Notar sofort nach Vorliegen den Veränderungsnachweis des Katasteramtes samt Plan zusenden. Die Vertragsteile verpflichten sich, sodann das ihrem Willen entsprechende Messungsergebnis anzuerkennen und die Auflassung zu wiederholen. Der Notar wird gebeten, die Identitätserklärungen zu entwerfen und sie den Beteiligten zur Kenntnisnahme und Billigung zuzuleiten.

Der jeweilige Veräußerer erklärt, Eintragungen in das Grundbuch nicht bewilligt zu haben und dass ihm unerledigte Anträge nicht bekannt sind.

- (3) Den vorstehenden Grundbuchinhalt hat der Notar vor Beurkundung durch Einsicht in die elektronischen Grundbücher feststellen lassen und mit den Beteiligten erörtert.
- (4) Die Sanierungsmaßnahmen sind dem Erwerber bekannt, bei den in Abteilung II eingetragenen Sanierungsvermerken verbleibt es.

§ 3

Verkauf, Bauverpflichtung, Überbau

- (1) Der jeweilige Veräußerer

verkauft

dem dies annehmenden Erwerber zu Alleineigentum den in § 2 beschriebenen Kaufgegenstand – seinen Anteil – mit allen Bestandteilen und dem gesetzlichen Zubehör.

- (2) Die in § 3 der Verweisungsurkunde von der Stiftung übernommene Bauverpflichtung einschließlich der bedingten Rückübertragungsverpflichtung erstreckt sich auch auf den heutigen Kaufgegenstand. Die Vereinbarungen werden insoweit ergänzend wiederholt.

Zur Sicherung des bedingten Rück- bzw. Erwerbsanspruchs am Kaufgegenstand

b e w i l l i g e n

und beantragen die Beteiligten die Eintragung einer Vormerkung für die Landeshauptstadt in das Grundbuch.

§ 3 Abs. 3 Satz 2 der Verweisungsurkunde gilt auch für den heutigen Kaufgegenstand.

- (3) Die in § 5 Abs. 1 bis 5 der Verweisungsurkunde getroffenen Vereinbarungen zu Flurstück 1656 erstrecken sich auch auf die heute erworbene Teilfläche aus dem Flurstück 1652. Die Vereinbarungen werden insoweit ergänzend wiederholt.
- (4) Der Kaufgegenstand ist, soweit er nicht von der neu errichteten Garnisonkirche überbaut wird, Teil des im Rahmen der Sanierungsmaßnahmen in der Potsdamer Mitte nach Abriss des Rechenzentrums geplanten öffentlichen Stadtplatzes. Zur Gestaltung dieses Stadtplatzes und der nördlich angrenzenden künftigen öffentlichen Grünfläche „Plantage“ planen die Veräußerer die Durchführung eines landschaftsplanerischen Realisierungswettbewerbs. Der Erwerber verpflichtet sich, den nicht überbauten Teil des Kaufgegenstandes entsprechend dem Ergebnis dieses Wettbewerbs zu gestalten und zu erhalten sowie die öffentliche Begehbarkeit dieser Flächen zu gewährleisten, soweit dadurch seine Möglichkeiten zur zweckgerechten Nutzung des Kaufgegenstandes nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden.

§ 4

Kaufpreis

- (1) Der Kaufpreis beträgt 5,02 € pro Quadratmeter Grundstücksfläche. Bei diesem Wert handelt es sich um den Neuordnungswert. Ein Ausgleich gemäß § 154 BauGB ist von der Stiftung für den Kaufgegenstand nicht mehr zu zahlen.

Grundlage der Kaufpreisbildung ist das Gutachten des Sachverständigen Jürgen Wahl in 15834 Rangsdorf vom 01.08.2012.

- (2) Der Kaufpreis verteilt sich mithin vorläufig nach der in § 2 Abs. 2 angenommenen Größe
- | | | |
|----|---|------------|
| a) | für die vom Sanierungsträger verkauften Flächen | 1.074,28 € |
| b) | für die von der Landeshauptstadt verkauften Flächen | 1.526,08 € |

- (3) Wenn und soweit aber die sich aufgrund der amtlichen Vermessung ergebende Fläche von der in § 2 angegebenen Größe abweicht, sind die Abweichungen bar, zins- und kostenfrei auszugleichen mit dem vereinbarten Quadratmeterpreis.

§ 5

Kaufpreiszahlung

- (1) Der Kaufpreis ist fällig und zahlbar – ausschließlich - auf das Konto des Sanierungsträgers bei

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam,
BLZ 160 500 00,
Konto-Nr. 350 200 9014,
unter Angabe des Verwendungszwecks Kaufpreis Garnisonkirche

am 15. Mai 2013 (Tag der Gutschrift).

Etwaige Nachzahlungsbeträge wegen Mehrgrößen im Ergebnis der katasteramtlichen Fortschreibung sind unverzüglich nach Zugang der Katasterunterlagen bei der Stiftung fällig.

- (2) Zahlt der Erwerber bei Fälligkeit nicht, kommt er ohne Mahnung in Verzug.

Im Verzugsfall sind Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz, sowie der Ersatz des darüber hinausgehenden, nachweisbaren Verzugsschadens zu zahlen, wozu auch der Unterschiedsbetrag zwischen dem vorbezeichneten Zinssatz und einem höheren Zinssatz für Kredite der Landeshauptstadt Potsdam zur Deckung von Ausgaben gehört. Der am Ersten eines Monats geltende Basiszinssatz wird für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde gelegt. Für jedes außergerichtliche Mahnschreiben wird ein Betrag in Höhe von 5,00 Euro erhoben.

- (3) Der Veräußerer zu 1. wird dem Notar unverzüglich schriftliche Mitteilung vom Eingang des Kaufpreises machen; der Notar wird angewiesen, die Umschreibung im Grundbuch erst nach Eingang der Mitteilung über die Zahlung des Kaufpreises zu beantragen.

Soweit der Veräußerer zu 1. den Eingang des Kaufpreises nicht schriftlich bestätigt, wird der Notar angewiesen, die Umschreibung im Grundbuch zu beantragen, wenn die Zahlung des Kaufpreises, ohne etwaige Zinsen, zu seiner Gewissheit nachgewiesen ist.

Vorher soll der Notar dem Erwerber und dem Grundbuchamt keine beglaubigten Abschriften oder Ausfertigungen dieser Urkunde und ggf. weiterer Folgeurkunden erteilen, in welcher die Auflassung enthalten ist.

- (4) Der Erwerber unterwirft sich wegen vorstehender Verpflichtung zur Zahlung des im § 4 Abs.2 bezeichneten Kaufpreises samt eventueller Verzugszinsen abstrakt wegen der vollstreckungsrechtlichen Bestimmtheit ab heute dem jeweiligen Veräußerer gegenüber der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde in sein gesamtes Vermögen.

Der Notar wird ermächtigt, den Forderungsberechtigten nach Vorliegen der Fälligkeitsvoraussetzungen, die durch öffentliche Urkunden nachweisbar und nachgewiesen sind, im Übrigen jedoch ohne weiteren Nachweis vollstreckbare Ausfertigung dieser Urkunde zu erteilen.

§ 6

Übergabe, Gefahrübergang

Auf den Erwerber gehen über:

Der Besitz und die Nutzungen, die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Kaufgegenstandes, die Lasten einschließlich aller Rechte und Verpflichtungen aus den den Kaufgegenstand betreffenden Versicherungen sowie die allgemeinen Verkehrssicherungspflichten - einschließlich der Streupflicht.

Die Übergabe erfolgt mit vollständiger Zahlung des Kaufpreises.

Der Übergabetag ist auch Verrechnungstag für die laufenden Lasten und Rechte. Bis dahin ist nach dem Verhältnis der Zeit zu verrechnen.

§ 7

Mängelhaftung / Beschaffenheit des Kaufgrundstücks

Die Regelungen in § 8 der Verweisungsurkunde erstrecken sich auch auf den heutigen Kaufgegenstand.

§ 8

Kosten, Gebühren, Grunderwerbsteuer

Sämtliche mit dieser Urkunde jetzt und in der Folge verbundenen Kosten einschließlich der Kosten und Gebühren für behördliche Genehmigungen und Erklärungen, die Kosten

der Vermessung einschließlich der Katasterkosten sowie die Grunderwerbsteuer trägt der Erwerber. Auch die Kosten für Vertretung (Vollmachtsbestätigung, Genehmigungen) trägt der Erwerber.

§ 9

Auflassung, Vormerkung, Grundbuchanträge

- (1) Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass das Eigentum an dem verkauften Kaufgegenstand Gemarkung Potsdam, Flur 25 gemäß § 3 Abs. 1 dieser Urkunde auf den Erwerber zu Alleineigentum übergeht.

Die Beteiligten

bewilligen

die Eintragung der Rechtsänderung im Grundbuch. Die Eintragung soll nach § 16 Abs. 2 GBO nicht ohne gleichzeitige Eintragung folgender Rechte erfolgen: Vormerkung gemäß § 3 Abs. 2 dieser Urkunde.

Der Erwerber ersucht die Buchung des Kaufgegenstandes im Grundbuch von Potsdam Blatt 19030.

- (2) Die Beteiligten stimmen der Löschung aller nicht übernommenen Rechte in Abteilung II und III des Grundbuchs zu,

bewilligen

und beantragen die Löschung auch, soweit sie selbst berechtigt sind.

- (3) Der Anspruch auf Eigentumsübertragung kann durch die Eintragung einer Vormerkung gesichert werden. Die Beteiligten verzichten nach Belehrung auf Eintragung.
- (4) Der Erwerber beantragt, die im Grundbuch von Potsdam Blatt 19030 gebuchten Grundstücke Flur 25, Flurstücke 1564, 1651, 1654, 1656 und den heutigen Kaufgegenstand zu einem Grundstück zu vereinigen (§ 890 Abs. 1 BGB).

Der Wert aller betroffenen Grundstücke beträgt 244.865,00 €.

Ein amtlicher Lageplan wird mit dem Antrag auf Eigentumsumschreibung vorgelegt werden.

§ 10

Vorkaufsrecht, Genehmigungen

- (1) Der Notar hat die Beteiligten auf die erforderlichen Genehmigungen bzw. Negativatteste nach der Grundstücksverkehrsordnung hingewiesen.

Eine Sanierungsgenehmigung ist gem. § 144 Abs. 4 BauGB nicht erforderlich. Eine Grundstücksverkehrsgenehmigung ist für die Flurstücke 1653, 1655 und 1652 gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 Grundstücksverkehrsordnung nicht erforderlich.

- (2) Die Landeshauptstadt erklärt, dass der Vertrag gemäß § 79 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg nicht genehmigungspflichtig ist, da der Kaufpreis dem vollen Verkehrswert entspricht und spätestens sechs Monate nach Abschluss dieses Vertrages fällig wird, gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 Nr. 1 Genehmigungsfreistellungsverordnung des Landes Brandenburg (GenehmFV).

- (3) Die vorgenannten Genehmigungen bleiben vorbehalten.

Kostenrechnungen und Gebührenanforderungen für öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Bescheinigungen sind den Beteiligten direkt zu erteilen.

Wird ein Vorkaufsrecht ausgeübt oder eine der Genehmigungen versagt oder ausgesetzt oder unter einer Auflage oder Bedingung erteilt, so ist der Bescheid ebenfalls den Beteiligten selbst zuzustellen; eine Abschrift davon wird an den Notar erbeten.

§ 11

Vollmachten

- (1) Die nachstehend erteilten Vollmachten erlöschen nicht durch den Tod eines Vollmachtgebers. Der jeweilige Bevollmächtigte ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Erteilung von Untervollmachten ist ausgeschlossen. Von den Vollmachten darf nur vor dem amtierenden Notar, seinem Vertreter oder Rechtsnachfolger im Amt Gebrauch gemacht werden.

- (2) Vollzugsvollmachten

- a) Die Beteiligten erteilen hiermit den Notarangestellten, Frau Andrea Nordmann, Frau Anja Göpfert, Frau Alice Scholz und Frau Jana Friedrich, alle

dienstansässig beim amtierenden Notar, sämtlich ohne eine Haftung zu übernehmen, ohne zum Handeln verpflichtet zu sein und jede für sich handelnd

V o l l m a c h t ,

gegenüber dem Grundbuchamt alle Erklärungen abzugeben, die zur Durchführung dieses Vertrages erforderlich werden, einschließlich der Wiederholung der Auflassung.

Die Vollmacht soll zur Identifizierung des Kaufgegenstandes auch gelten, wenn die katasteramtlich festgestellte Größe der vertragsgegenständlichen Teilfläche nicht mehr als +/- 5 % von der unter § 2 Abs.2 genannten Flächengröße abweicht. Das gilt bei mehreren Teilflächen hinsichtlich der Größe jeder einzelnen Fläche.

Sie sind zur Vornahme von Ergänzungen und Berichtigungen der Erklärungen in dieser Niederschrift befugt, soweit sie im Interesse aller Beteiligten liegen und diese der Ergänzung bzw. Berichtigung zugestimmt haben, was das Grundbuchamt nicht zu prüfen hat.

- b) Die Beteiligten erteilen dem Notar gemeinsam und unwiderruflich

V o l l m a c h t ,

- alle zum Vollzug dieser Urkunde etwa noch erforderlichen Erklärungen abzugeben, Bewilligungen und Anträge getrennt und eingeschränkt zu stellen, zu ändern, zu ergänzen und zurückzunehmen sowie Rangbestimmungen vorzunehmen.
- nach Vermessung und Fortschreibung durch mit Amtssiegel versehener Eigenerklärung oder durch Nachtragsverhandlung durch einen von ihm bestimmten eigenen Mitarbeiter die Identität des Kaufgegenstandes verbindlich festzustellen, die Umschreibung zu bewilligen und zu beantragen sowie alle zur rangrichtigen Eigentums Umschreibung erforderlichen Lösungs- und Freigabeerklärungen abzugeben.

§ 12

Hinweise, Schlussbestimmungen, Belehrungen

- (1) Beantragt werden durch gebührenpflichtige Vermittlung des Notars, wobei dieser zur Entgegennahme aller vorbehaltlos erteilten Genehmigungen sowie allgemein

zur Einholung sämtlicher zum Vollzug des Vertrages notwendiger Erklärungen ermächtigt wird:

- Einholung Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts nach Gesetz,
- Information an Gutachterausschuss nach gesetzlicher Maßgabe,
- Einholung von Genehmigungen und Erklärungen zum Vollzug des Vertrages,
- Grundbuchvollzug.

(2) Von dieser Urkunde erhalten:

- a) eine Ausfertigung:
 - der Veräußerer
 - der Erwerber (nach grundbuchamtlichen Vollzug)
 - das Grundbuchamt ohne Auflassung
 - das Grundbuchamt mit Auflassung - auszugsweise -
- b) eine beglaubigte Abschrift:
 - der Erwerber (ohne Auflassung)
- c) eine Abschrift:
 - das Finanzamt (Grunderwerbsteuerstelle)
 - der Gutachterausschuss
 - die GVO -Genehmigungsstelle

weitere beglaubigte Abschriften sind nach pflichtgemäßem Ermessen des Notars zu erteilen.

(3) Die Beteiligten haben ferner die folgenden Vereinbarungen getroffen:

- Alle in dieser Urkunde erteilten Vollmachten, Weisungen und einseitigen Erklärungen sind unabhängig von der Erteilung etwaiger zur Rechtswirksamkeit des Vertrages im Übrigen notwendigen Genehmigungen erklärt.
- Teilunwirksamkeit beeinträchtigt nicht die Wirksamkeit im Übrigen. Unwirksame sind durch die wirksamen Bestimmungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommen.
Änderungen des Vertrages bedürfen, soweit das Gesetz nicht notarielle Form vorschreibt, der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung dieser Bestimmung.
- Der Anspruch auf Verschaffung des Eigentums und der in dieser Urkunde bestellten dinglichen Rechte verjährt in gleicher Frist wie der Kaufpreisanspruch des Veräußerers, jedoch spätestens 30 Jahre nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(4) Der Notar belehrte die Beteiligten wie folgt:

- Alle Vertragsvereinbarungen sind beurkundungspflichtig. Nebenabreden außerhalb dieser Urkunde, insbesondere hinsichtlich des Kaufpreises, können zur Nichtigkeit des gesamten Rechtsgeschäfts führen. Die Beteiligten erklären hierzu, dass keine Nebenabreden oder zusammenhängende Rechtsgeschäfte bestehen.
- Der Steuerbehörde haften Veräußerer wie Erwerber für die den Kaufgegenstand treffenden Steuern und die Grunderwerbsteuer als Gesamtschuldner insoweit, als die Steuergesetze das vorschreiben. Steuerauskünfte erteilen Steuerberater oder das Finanzamt, eine steuerliche Beratung hat der Notar nicht übernommen. Bei einer Weiterveräußerung des Kaufgegenstandes kann ein eventueller Veräußerungs- bzw. Entnahmegewinn der Besteuerung nach § 23 Abs. 1 EStG (private Veräußerungsgeschäfte) unterliegen.
Für die Notar- und Gerichtskosten können nach den kostenrechtlichen Bestimmungen unabhängig von der vertraglichen Regelung beide Vertragsparteien in Anspruch genommen werden.
Für Rückstände an öffentlichen Abgaben und Erschließungskosten haftet kraft Gesetzes der im Grundbuch eingetragene Eigentümer.

Die Anlagen wurden den Erschienenen vom Notar vorgelegt.

Diese Niederschrift wurde den Erschienenen vom Notar vorgelesen, die Anlage vorgelegt, von ihnen genehmigt und wie folgt eigenhändig unterschrieben:

Walter von Canten

H. J. Kalle

P. J. J. J.

Ch. Vogel

Notar, Notar

Skizze zur Grenzniederschrift

Diese Skizze ist Bestandteil der Grenzniederschrift vom: 06. Febr. 1913

Dipl.-Ing. Andreas Hedow
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

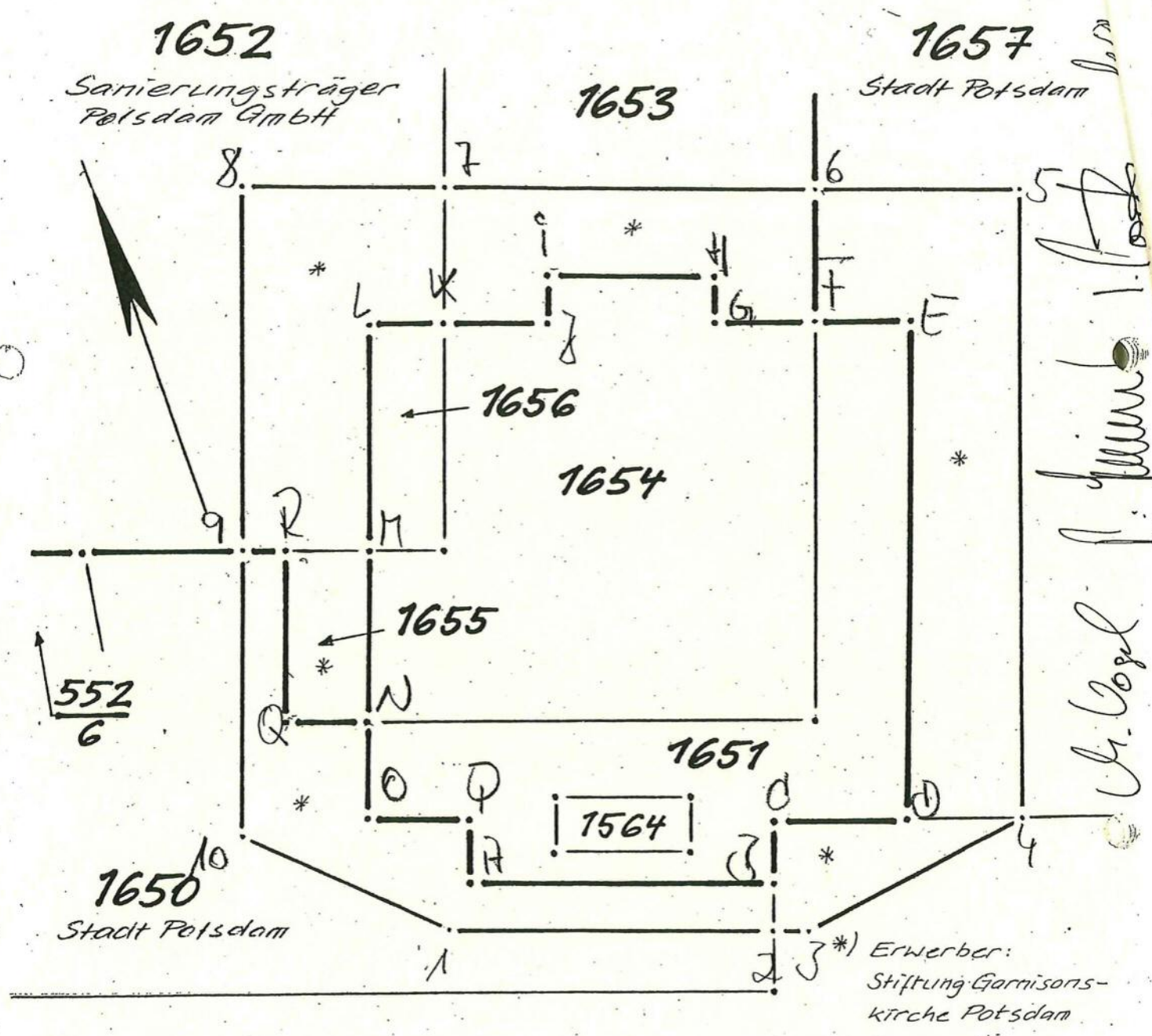
Gemarkung: Potsdam

Flur: 25

ohne Maßstab



Evar Kon



1658

Breite Straße

Zeichenerklärung:

	Grenzstein, grenzsteinähnliches Grenzzeichen (Zusatz: K=Kunststoffmarke, M=Metallmarke) wie vor, tiefstehend		Eigentumsgrenze		Flurstücksgrenze, Umrisslinie von Gebäuden u.dgl.
	R=Eisenrohr, B=Bolzen, N=Nagel, Pf=Pflock, Rmk=Rohr mit Kappe, MM=Messingmarke, Fl=Flasche, KR=Kunststoffrohr		Mz=Meißelzeichen (Kreuz, Kerbe o.Ä.)		Nachbarwand, gemeinschaftliche Grenzmauer
	Grenzmauer, -mauer		zwei aneinander errichtete Grenzmauern, -mauern		einseitiger Zaun
	einseitige Hecke		gemeinschaftlicher Zaun		gemeinschaftliche Hecke

schwarz = vorgefundene Grenzzeichen, alte Grenzen
rot = neugesetzte Grenzzeichen, neue Grenzen
Unter den gesetzten Grenzsteinen befinden sich: _____

schwarz mit roter Umrandung = vorgefundenes Grenzzeichen neues aufgesetzt
rot gekreuzt = wegfallende Grenzzeichen und Grenzen

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
Konsistorium · Postfach 35 09 54 · 10218 Berlin

Konsistorium

Frau Witting
Stiftungsaufsicht

Georgenkirchstraße 69
10249 Berlin
Telefon 030 · 2 43 44 - 251
Fax 030 · 2 43 44 - 500
b.witting@ekbo.de
www.ekbo.de

Gz. 1.2
Az. 4602-01:01/073

Berlin, den 29.10.2012

Vertretungsbescheinigung

Hiermit bescheinigen wir als Kirchliche Aufsichtsbehörde gemäß § 11 in Verbindung mit § 23 des Kirchengesetzes über kirchliche Stiftungen in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Kirchliches Stiftungsgesetz – KiStiftG) vom 5. November 2005 (KABl. S. 196) und § 9 Abs. 1 und 2 der Satzung für die Stiftung Garnisonkirche Potsdam, dass

Herr Pfarrer Martin Vogel,

dienstansässig: Georgenkirchstr. 69/70, 10249 Berlin

als theologischer Vorstand der Stiftung Garnisonkirche Potsdam angehört.

Gemäß § 9 Abs. 1 besteht der Vorstand aus zwei Personen: einem theologischen Vorstand und einem Verwaltungsvorstand. Gem. Abs. 2 vertritt der Vorstand die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die beiden Vorstände vertreten die Stiftung je allein.



Im Auftrag

[Handwritten Signature]
Koster

(Konsistorialrätin)

Die wörtliche Übereinstimmung ~~verstehen-~~
~~der~~ umstehender ~~-Abschrift-~~ Fotokopie
mit der mir vorliegenden Urschrift ~~-Ausfer-~~
~~tigung-~~ beglaubigten ~~-einfachen Abschrift-~~
~~-Fotokopie-~~ beglaubige ich hiermit.

Potsdam, 23. April 2013



ED
K

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
Konsistorium · Postfach 35 09 54 · 10218 Berlin

Konsistorium

Frau Witting
Stiftungsaufsicht

Georgenkirchstraße 69
10249 Berlin

Telefon 030 · 2 43 44 - 251

Fax 030 · 2 43 44 - 500

b.witting@ekbo.de

www.ekbo.de

Gz. 1.2

Az. 4602-01:01/073

Berlin, den 29.10.2012

Vertretungsbescheinigung

Hiermit bescheinigen wir als Kirchliche Aufsichtsbehörde gemäß § 11 in Verbindung mit § 23 des Kirchengesetzes über kirchliche Stiftungen in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Kirchliches Stiftungsgesetz – KiStiftG) vom 5. November 2005 (KABl. S. 196) und § 9 Abs. 1 und 2 der Satzung für die Stiftung Garnisonkirche Potsdam, dass

Herr Peter Leinemann,

dienstansässig: Gutenbergstr. 71/72, 14467 Potsdam

als Verwaltungsvorstand der Stiftung Garnisonkirche Potsdam angehört.

Gemäß § 9 Abs. 1 besteht der Vorstand aus zwei Personen: einem theologischen Vorstand und einem Verwaltungsvorstand. Gem. Abs. 2 vertritt der Vorstand die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die beiden Vorstände vertreten die Stiftung je allein.



im Auftrag

[Signature]
boster

(Oberkonsistorialrätin)

Die wörtliche Übereinstimmung verstehen-
~~der~~ ~~umstehender~~ ~~Abeschrift~~ ~~Fotokopie~~ ~~-~~
mit der mir vorliegenden Urschrift ~~-Ausfer-~~
~~tigung~~ ~~-~~ beglaubigten ~~-~~ einfachen Abschrift
~~-~~ ~~Fotokopie~~ beglaubige ich hiermit.

Potsdam, 23. April 2013

Notar



Vor
fert

Vorstehende Ausfertigung ist eine einwandfreie und vollständige Wiedergabe einer von mir angefertigten vollständigen Abschrift der mir vorliegenden Urschrift und wird der

**Landeshauptstadt Potsdam,
Servicebereich Recht und Grundstücksmanagement,
14469 Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79-81**

erteilt.

Potsdam, 24. April 2013

P o p p
Notarin

